

(Briefkopf Gesellschaft)

Anschrift  
Gesellschafter

Ort, Datum

**Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens:**

**Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge**

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Nachname (Gesellschafter),

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in **2014** – durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit **bis zum 30.06.2014** direkt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Der Vordruck für die hierfür erforderliche **Erklärung zum Sperrvermerk** steht auf der Internetseite <https://www.formulare-bfinv.de> im Formulkatalog Bürger unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Dieses Formular muss auf jeden Fall unterschrieben eingereicht werden.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das Bundeszentralamt für Steuern bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Anfragenden mitteilen. Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der AVHG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Herrn Winkels, Tel: 02851 923020, in Verbindung.

Weitere Informationen erhalten Sie

- ✓ beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder
- ✓ im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Mit freundlichen Grüßen